



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VIII/2024/00337**
Datum: 16.10.2024
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Fachbereich Bildung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Bildungsausschuss	05.11.2024	öffentlich Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	07.11.2024	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.11.2024	öffentlich Entscheidung

Betreff: **2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt und Sekundarschulen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) - 2. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung -**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt und Sekundarschulen der Stadt Halle (Saale) – 2. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung – gemäß der Anlage 1.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Die Beschlussvorlage hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Begründung:

§ 34 Abs. 1 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) räumt Personensorgeberechtigten das Recht ein, im Rahmen der Regelungen des Bildungsweges für ihre Kinder zwischen den Schulformen und Bildungsgängen zu wählen, die zur Verfügung stehen. Gemäß § 41 Abs. 2a SchulG LSA können Schulträger, die keine Schulbezirke nach § 41 Absatz 1a SchulG LSA oder Schuleinzugsbereiche nach § 41 Absatz 2 SchulG LSA festlegen, mit Zustimmung der Schulbehörde für die einzelnen allgemeinbildenden Schulen Kapazitätsgrenzen und Auswahlverfahren durch Satzung festlegen. Dabei sind die Vorgaben der Schulentwicklungsplanung, der jeweilige Schulentwicklungsplan und die Notwendigkeiten der Unterrichts- und Erziehungsarbeit zugrunde zu legen. Die Stadt Halle (Saale) hat für ihre kommunalen Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt sowie die Sekundarschulen ohne inhaltlichen Schwerpunkt weder Schuleinzugsbereiche noch Schulbezirke festgelegt, sodass die Modalitäten zur Aufnahme der Schülerinnen und Schüler (im Folgenden: Schüler) an einer dieser weiterführenden Schulen in einer Satzung zu regeln sind. Somit liegt die Satzung der Stadt Halle (Saale) über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt und Sekundarschulen der Stadt Halle (Saale) - Aufnahmesatzung – vom 21. März (Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 28. März 2024) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03. Juni 2024 (Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 07. Juni 2024) vor (im Folgenden: die zurzeit gültige Aufnahmesatzung).

Aufgrund der aktuellen Sachlage ist es erforderlich, die zurzeit gültige Aufnahmesatzung mit der im Anhang beigefügten 2. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung (im Folgenden: 2. Änderungssatzung) und den hierin festgelegten Regelungen zu ändern.

Im Einzelnen:

Mit § 1 der 2. Änderungssatzung wird der Name der Satzung hinsichtlich der Sekundarschulen konkretisiert, da die Stadt auch die Sportsekundarschule als kommunale Sekundarschule mit inhaltlichem Schwerpunkt vorhält.

Mit § 2 der 2. Änderungssatzung wird der Anwendungsbereich der Aufnahmesatzung für das Schuljahr 2025/26 festgelegt.

Mit den §§ 3, 4, 5 und 6 der 2. Änderungssatzung werden die Kapazitätsgrenzen an den dort aufgeführten kommunalen Schulen aktualisiert und Veränderungen bzgl. der vorgehaltenen Schulformen und Bildungsgänge¹ vorgenommen.

Welche konkreten Schulen durch die Personensorgeberechtigten bzgl. des Schuljahres 2025/26 tatsächlich angewählt werden, steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Hiervon erlangt die Verwaltung erst Kenntnis, wenn sie nach Auswertung aller vorgelegten Schullaufbahnerklärungen, mit denen die Personensorgeberechtigten ihr gemäß § 34 Abs. 1 SchulG LSA zustehendes Wahlrecht ausüben, ausgewertet hat. Nach der Terminplanung zur

¹**Bildungsgang** ist das abstrakte Angebot einer Fachrichtung und die Schwerpunktbildung in einem schulischen Angebot, welches sich im Abschluss, der an der Schule erreicht werden kann, auswirkt. **Schulformen** der Sekundarstufe I sind Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule und Gymnasium. Die Gesamtschule in kooperativer oder in integrativer Form sind unselbständige Ausprägungen der Schulform Gesamtschule (OVG LSA, Beschluss vom 19.08.2014 – 3 M 434/14 – juris).

Aufnahme an weiterführenden Schulen im Schuljahr 2025/26 des Ministeriums für Bildung (RdErl. des MB vom 27.08.2024 – 23-83023) beginnt die Auswertung der Schullaufbahnerklärungen ab dem 10.02.2025 nach Übersendung an das Schulverwaltungsamt der Stadt Halle (Saale).

Die benötigten Kapazitäten für die unterschiedlichen kommunalen Schulen können daher lediglich auf der Grundlage von Prognosen bestimmt werden.

Somit hat die Verwaltung die Zahlen / Daten bzgl. der gewählten Schulen (Anwahldaten) der letzten vier Jahre ausgewertet und analysiert, um zu prognostizieren, welche Schulformen und Bildungsgänge von den Personensorgeberechtigten gewählt werden. Hierbei konnte festgestellt werden, dass die Nachfrage nach Plätzen an einer integrierten Gesamtschule größer war, als die Stadt diese zur Verfügung stellte. Andererseits hatte die Stadt Plätze an Sekundarschulen angeboten, die nicht in diesem Umfang nachgefragt wurden. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend fortsetzen wird. Um vor diesem Hintergrund für das Schuljahr 2025/26 ausreichend Plätze mit der 2. Änderungssatzung zur Verfügung stellen zu können, hat die Verwaltung die Bestimmung der Kapazitäten / Kapazitätsgrenzen mit zwei Prognoseschritten ermittelt:

1.

Zunächst hat die Verwaltung ihren Berechnungen zugrunde gelegt, dass 2.101 Kinder aufgrund ihres Alters von der Grundschule in eine der weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I (Gemeinschaftsschule / Gesamtschulen / Gymnasium / Sekundarschulen) wechseln könnten. Hierbei handelt es sich um die Meldezahl, die der Verwaltung vom Einwohnermeldeamt genannt wurde. Abzüglich der Anzahl von Schülern, die den 4. Jahrgang wiederholen (ca. 21), und Schülern, welche aus dem Gebiet der Stadt Halle (Saale) verziehen (ca. 15), geht die Verwaltung von 2.065 Schülern aus, die in die Sekundarstufe I eintreten.

Erfahrungsgemäß werden von den Personensorgeberechtigten auch Schulen für ihre Kinder gewählt, die nicht in der Schulträgerschaft der Stadt stehen. Für das Schuljahr 2025/26 stellt sich dies prognostisch wie folgt dar:

Latina August Hermann Francke	ca. 72
Elisabeth-Gymnasium	ca. 94
Freie Schule Bildungsmanufaktur	ca. 20
St. Mauritius-Sekundarschule	ca. 39
Saaleschule für (H)alle	ca. 53
insgesamt:	<u>ca. 278</u>

Ebenso werden Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt in kommunaler Trägerschaft gewählt, sodass das Aufnahmeverfahren für diese Kinder nicht auf der Grundlage der Aufnahmesatzung erfolgt. Für das Schuljahr 2025/26 stellt sich dies wie folgt dar:

Georg-Cantor-Gymnasium	ca. 58
Sportschulen Halle (Gymnasium und Sekundarschule)	ca. 30
insgesamt:	<u>ca. 88</u>

Damit sind für $(278 + 88 =)$ ca. 366 Schüler keine Plätze an den bisher nicht genannten kommunalen Schulen vorzuhalten. Dagegen müssen – erfahrungsgemäß – bereits aufgenommene Schüler die 5. Jahrgangsstufe wiederholen, sodass hierfür Schulplätze bereitgestellt werden müssen. Diese Erfahrungswerte zugrunde gelegt, verbleiben voraussichtlich $(2.065 \cdot 366 =)$ 1.699 Schüler, zuzüglich der Anzahl der Wiederholer. Das sind voraussichtlich 88 Schüler aller weiterführenden kommunalen Schulen mit der Sekundarstufe I. Somit ist die o. g. Meldezahl zu korrigieren und es ist zunächst von insgesamt $(1.699 + 88 =)$ 1.787 Schülern auszugehen. Gleichfalls auf der Grundlage der statistischen Auswertungen zu den Anwahldaten ist diese Anzahl der Schüler statistisch um 6,43% zu bereinigen, sodass sich der Wert $(1.787 \times 6,43\% = \text{ca. } 115; 1.787 \cdot 115 =)$ 1.672 ergibt.²

Somit stellt die Verwaltung die 1. Prognose auf, dass für das Schuljahr 2025/26 für 1.672 Schüler ein Platz an einer der kommunalen Schulen zur Verfügung stehen muss.

2.

Ebenso hat die Verwaltung analysiert, welche konkreten Schulen von den Personensorgeberechtigten in den letzten vier Jahren endgültig³ angewählt wurden. Das Ergebnis wurde in Prozentsätze wie folgt umgerechnet und den unterschiedlichen kommunalen Schulformen zugeordnet:

- Gymnasium ohne inhaltlichen Schwerpunkt → 35,09%
- Gesamtschule → 46,13%
 - davon IGS: - 35,83%
 - davon KGS - 10,30%
- Gemeinschaftsschule → 8,34%
- Sekundarschule ohne inhaltlichen Schwerpunkt → 9,73%

Entsprechend dieser Quotelung hat die Verwaltung die aufzunehmenden Schüler (= 1.672) zahlenmäßig diesen Schulen zugeordnet und stellt somit ihre 2. Prognose auf, wonach sich aus dem Verhältnis der Quote zur Schülerzahl der Platzbedarf der jeweiligen Schulform ergibt (siehe unten in der Tabelle die mittlere Spalte). Diesem Bedarf werden in der rechten Spalte die Anzahl der Plätze gegenübergestellt, die aufgrund der derzeit gültigen Aufnahmesatzung zur Verfügung stehen:

² 6,34% ist die durchschnittliche, prozentuale Abweichung zwischen Melde- und Endstandszahlen der vergangenen vier Jahre.

³ Dies meint konkret die Endstand-Anwahlzahlen je weiterführender Schule mit dem Verfahrensende am 31.07.

	Bedarf Schuljahr 2025/26	Kapazitäten aufgrund der zurzeit gültigen Aufnahmesatzung
Gymnasium ohne inhaltlichen Schwerpunkt	ca. 587	672
Gesamtschule - davon IGS - davon KGS	ca. 783 - ca. 599 - ca. 184	784 - 448 - 336
Gemeinschaftsschule	ca. 139	308
Sekundarschule ohne inhaltlichen Schwerpunkt	ca. 163	364
insgesamt:	<u>1.672</u>	<u>2.128</u>

Die Kapazitäten bemessen sich grundsätzlich nach der Gebäudeauslastung unter Berücksichtigung des Raumfaktors von 1,5 Unterrichtsräumen / Klasse.

Da die Schulen gegenwärtig allerdings überwiegend unterhalb des Raumfaktors beschulen, wurden die Kapazitäten reduziert, um eine Verbesserung der Gebäudeauslastung zu bewirken.

3.

Auf der Grundlage dieser Informationen empfiehlt die Verwaltung, die zurzeit gültige Aufnahmesatzung mit der in der Anlage beigefügten 2. Änderungssatzung dem oben dargestellten Bedarf anzupassen.

Den nachfolgenden Tabellen sind die von der Verwaltung empfohlenen Kapazitätsgrenzen zu entnehmen. Die Kapazitätsgrenzen werden für die jeweilige Schule anhand der Anzahl der Klassenzüge festgelegt. Ein Klassenzug hat 28 Plätze (siehe hierzu jeweils die 2. und 3. Spalte). Außerdem wird dargestellt, zu welchen Veränderungen die 2. Änderungssatzung führen wird (siehe jeweils die 4. Spalte).

Zu § 3 der 2. Änderungssatzung => **Gemeinschaftsschulen:**

In den Anfangsklassen dieser Schulform liegt der Bedarf bei 139 Schulplätzen. Das kommunale Angebot wird bei 112 Schulplätzen liegen.

Name	Zügigkeit	Schülerzahl_{MAXIMAL}	Veränderungen
August Hermann Francke	2	56	verändert von 3 Zügen / 84 Schülern
Kastanienallee	2	56	verändert von 3 Zügen / 84 Schülern
Heinrich Heine	-	-	wird als integrierte Gesamtschule fortgeführt und hier nicht mehr benannt (s. u.)
insgesamt:	<u>4</u>	<u>112</u>	

Nach den Berechnungen der Verwaltung werden 139 Plätze an kommunalen Gemeinschaftsschulen benötigt. 112 Plätze werden im kommenden Schuljahr 2025/26 zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung erkennt daher, dass mit der Umsetzung der Änderungssatzung prognostisch der Bedarf von 27 Schulplätzen in der Schulform

Gemeinschaftsschule nicht gedeckt wird. Die Verwaltung geht davon aus, dass dieser Minderbedarf schulform- und bildungsgangbezogen mit den Kapazitäten an den Gesamtschulen abgedeckt wird.

Zu § 4 der 2. Änderungssatzung => Gesamtschulen

In den Anfangsklassen dieser Schulform liegt der Bedarf bei 783 Schulplätzen. Das kommunale Angebot wird bei 840 Schulplätzen liegen.

Name	Zügigkeit	Schülerzahl _{MAXIMAL}	Veränderungen
IGS Hutten	4	112	statt kooperative jetzt integrierte Gesamtschule
IGS „Heinrich Heine“	6	168	statt Gemeinschaftsschule jetzt integrierte Gesamtschule
KGS Humboldt, davon:	7	196	
Gymnasialzweig	3	84	unverändert
Sekundarweig	4	112	verändert von 5 Zügen / 140 Schülern
IGS.Steintor	4	112	unverändert
M. Friedlaender IGS	4	112	verändert von 5 Zügen / 140 Schülern
IGS Am Planetarium	5	140	verändert von 7 Zügen / 196 Schüler
insgesamt:	<u>30</u>	<u>840</u>	
davon IGS:	23	644	
davon KGS:	7	196	

Hinsichtlich der Gesamtschulen wird die KGS „Ulrich von Hutten“ im Schuljahr 2025/26 als eine IGS fortgeführt, sodass hier der Gymnasial- und der Sekundarschulzweig wegfallen.

Zu § 5 der 2. Änderungssatzung => Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt

In den Anfangsklassen dieser Schulform liegt der Bedarf bei 587 Schulplätzen. Das kommunale Angebot wird bei 588 Schulplätzen liegen.

	Zügigkeit	Schülerzahl _{MAXIMAL}	Veränderungen
Genscher	3	84	verändert von 4 Zügen / 112 Schülern
Giebichenstein	5	140	verändert von 4 Zügen / 112 Schülern
Südstadt	5	140	verändert von 6 Zügen / 168 Schülern
Christian-Wolff	4	112	verändert von 5 Zügen / 140 Schülern
Lyonel-Feininger	4	112	verändert von 5 Zügen / 140 Schülern
insgesamt:	<u>21</u>	<u>588</u>	

Zu § 6 der 2. Änderungssatzung => **Sekundarschulen ohne inhaltlichen Schwerpunkt**

In den Anfangsklassen dieser Schulform liegt der Bedarf bei 163 Schulplätzen. Das kommunale Angebot wird bei 168 Schulplätzen liegen.

Name	Zügigkeit	Schülerzahl _{MAXIMAL}	Veränderungen
Reil	2	56	unverändert
Halle-Süd	2	56	unverändert
Fliederweg	2	56	verändert von 4 Zügen / 112 Schülern
Halle Ost	-	-	keine Gründung
insgesamt:	<u>6</u>	<u>168</u>	

Da der Bedarf an der geplanten, neuen Sekundarschule nach Aktualisierung der Prognosezahlen nicht mehr gegeben ist, wird die Eröffnung dieser Schule nicht weiterverfolgt.

Die Aufhebung des Gründungsbeschlusses erfolgt im Rahmen der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes.

Die Kapazitäten wurden den Schulleitungen kommuniziert.

Zu § 7 der 2. Änderungssatzung:

Mit diesen hier getroffenen Regelungen wird das Auswahlverfahren an den kommunalen weiterführenden Schulen, § 6 der zurzeit gültigen Aufnahmesatzung, in einzelnen Punkten grundlegend geändert.

Zu § 7 der 2. Änderungssatzung:

Mit dieser Regelung wird § 6 der Aufnahmesatzung in der zurzeit gültigen Form neu gefasst. Im Einzelnen:

Zu § 6 (1) neue Fassung:

Mit der nunmehr eingefügten Regelung des Wohnortprinzips wird die zurzeit geltende Aufnahmesatzung konkretisiert. Es werden grds. nur Schüler im Aufnahmeverfahren berücksichtigt, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt (Halle) haben. Die Stadt als Schulträgerin setzt damit § 21 Abs. 1 SEPI-VO 2022 um. Demnach muss die Aufnahmekapazität so gestaltet sein, dass mindestens die Schüler des räumlichen Bereichs aufgenommen werden, die im Schulentwicklungsplan ausgewiesen sind. Unabhängig davon bleibt der Beschluss des Stadtrates vom 24.06.2015, Vorlagen-Nr. VI/2015/00762, zur Aufnahme von Geschwisterkindern aus dem Landkreis Saalekreis bestehen. Demnach soll für diese nicht das Wohnortprinzip gelten.

Zu § 6 (2) neue Fassung:

Als neue Regelung wird in Absatz 2 das Verfahren festgelegt, welches bei Zuzug von Schülern in das Gebiet der Stadt während des bereits laufenden Aufnahmeverfahrens einzuhalten ist. Diese Regelung dient somit der Rechtssicherheit.

Zu § 6 (3) neue Fassung:

Aufgrund der in § 6 (2) neu eingefügten Regelung rücken die bisherigen Absätze (2), (3) / (3a) jeweils um eine Ziffer vor.

Zudem wird der bisherige Absatz 3b ersatzlos gestrichen. Dieser § 6 Abs. 3b regelte das Verfahren bei Aufnahme von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer integrierten Gesamtschule. Für diese Schüler wurden jeweils zwei Plätze zur Verfügung gestellt, sodass diese Schüler somit zwei (statt einen) Platz für sich beanspruchten. Das hatte zur Folge, dass sich die Kapazität um einen weiteren Platz zu Lasten der noch aufzunehmenden Schüler verringerte. Das führte zu einer Verknappung der noch zur Verfügung stehenden Plätze. Die Verwaltung war aufgrund der Nr. 4.1.1 Unterrichtsorganisationserlass für die Gesamtschulen (RdErl. des MK vom 10.05.2010 – 24-81022, SVBl. LSA 2010, S. 182) gehalten, diese Regelung umzusetzen. Die Festlegungen in diesem Erlass zielten darauf ab, die für den gemeinsamen Unterricht notwendigen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf zu schaffen. Diese Regelung wurde mit dem RdErl. des MB vom 28.05.2024 – 24-81022 (SVBl. LSA vom 20.05.2024, S. 94) außer Kraft gesetzt.

Entsprechend dieser geänderten Erlasslage wird mit der vorliegenden Regelung, die die ersatzlose Streichung des Prinzips der „Doppelzählung“ vorsieht, die zurzeit gültige Aufnahmesatzung der nunmehr maßgeblichen Erlasslage angepasst.

Zu § 6 (4b) neue Fassung:

Diese Änderung bezieht sich auf die Geschwisterkind-Regelung in § 6 (3c). Aufgrund des neu eingefügten Absatzes 2 in § 6 und der ersatzlosen Streichung des Absatzes (3b) wird die Geschwisterkind-Regelung nunmehr in Absatz (4b) geregelt. Da das Prinzip der Doppelzählung nicht mehr angewendet wird, ist in diesem Absatz der letzte Satz ersatzlos zu streichen.

Zu § 6 (4c) neue Fassung:

Mit dieser Regelung wird insbesondere die Fortführung der kooperativen Gesamtschule „Ulrich von Hutten“ als integrierte Gesamtschule umgesetzt.

Zu § 6 (4d) und (4e) neue Fassung:

Hiermit werden die Absätze von § 6 entsprechend ihrer Reihenfolge an alle o. g. Veränderungen sowie bzgl. des gestrichenen Prinzips der Doppelzählung angepasst.

Zu § 8 der 2. Änderungssatzung:

§ 8 der zurzeit gültigen Aufnahmesatzung wird in zwei Absätze mit entsprechender Nummerierung untergliedert und damit in redaktioneller Hinsicht der Art und Weise der Untergliederung der übrigen Satzungsregelungen angepasst. Inhaltlich wird der Bezug zu den nunmehr aktuellen Regelungen hergestellt.

Zu § 9 der 2. Änderungssatzung:

Mit Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung gelten alle hierin getroffenen Regelungen. Dieser Zeitpunkt ist maßgeblich für das Aufnahme- und Auswahlverfahren bzgl. des nächsten Schuljahres 2025/26, welches aufgrund der Terminplanung zur Aufnahme an weiterführenden Schulen im Schuljahr 2025/26 des Ministeriums für Bildung (RdErl. des MB vom 27.08.2024 – 23-83023) frühzeitig am 03.02.2025 beginnen wird. Damit das Verfahren

auf einer wirksamen Rechtsgrundlage beruht, bedarf es hierzu der Zustimmung durch das Landesschulamt Sachsen-Anhalt (vgl. § 41 SchulG LSA in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SEPI-VO 2022). Dieses hat mitgeteilt, dass ihr die beschlossene Satzung spätestens zum 31.12.2024 vorliegen muss.

Somit ist es erforderlich, dass die 2. Änderungssatzung spätestens bis zu diesem Zeitpunkt beschlossen ist.

Abwägende Zusammenfassung:

Pro: Die Verwaltung verfolgt mit den oben dargestellten und erläuterten Veränderungen der zurzeit gültigen Aufnahmesatzung das Ziel, den Personensorgeberechtigten ein Angebot zur Verfügung zu stellen, welches deren Wahlrecht nach § 34 Abs. 1 SchulG LSA am wahrscheinlichsten entsprechen wird. Damit wird eine auf die vermutlich eintretende Sachlage beruhende Rechtsgrundlage für das ab Februar 2025 beginnende Auswahl- und Aufnahmeverfahren in die weiterführenden Klassen ab dem Schuljahr 2025/26 geschaffen. Die 2. Änderungssatzung ist zudem auch erforderlich, um für den voraussichtlich bestehenden Bedarf bzgl. der voraussichtlich gewählten kommunalen Schulen an diesen in ausreichender Kapazität Plätze zur Verfügung stellen zu können. Ohne diese 2. Änderungssatzung kann die Stadt Halle (Saale) insgesamt kein rechtssicheres Aufnahme- und Auswahlverfahren durchführen.

Contra: Gründe gegen die Beschlussvorlage bestehen nicht.

Familienverträglichkeitsprüfung:

Die Familienverträglichkeit der Beschlussvorlage wurde geprüft und angesichts der Rahmenbedingungen für gegeben befunden, um einen Schulplatz an einer weiterführenden Schule für jedes Kind zu gewährleisten.

Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | 2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt und Sekundarschulen der Stadt Halle (Saale) – 2. Änderung der Aufnahmesatzung – |
| Anlage 2 | Synopse |
| Anlage 3 | Lesefassung der Aufnahmesatzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung |